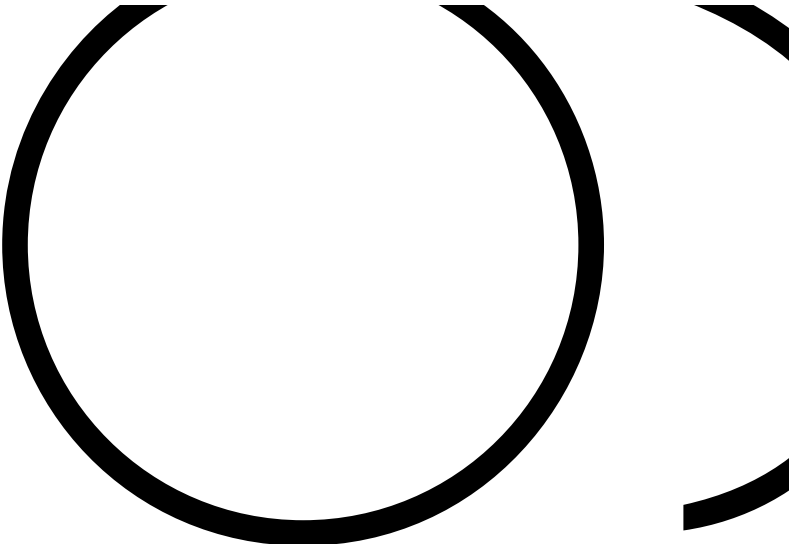


Verkaufs- und Lieferbedingungen  
Merkblätter





Merkblatt 09.01

Verkaufs- und Lieferbedingungen 09.02

Verkaufs- und Lieferbedingungen  
Merkblätter



**Frostgefahren bei Storenanlagen****Merkblatt**

Sonnen- und Wetterschutzanlagen können bei tiefen Temperaturen einfrieren und dann bei einer darauffolgenden Bedienung Schaden nehmen.

**Voraussetzungen für das Einfrieren**

Kälte unter dem Gefrierpunkt und Feuchtigkeit sind die beiden Voraussetzungen für ein Einfrieren von Sonnen- und Wetterschutzanlagen. Die Feuchtigkeit kann von vereisendem Regen, liegengebliebener Nässe oder auch von Kondenswasser aus feuchter Innenluft stammen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann können Lamellen, Endschienen oder ebenfalls Seitenführungen festfrieren. Es kann auch vorkommen, dass durch Eisperlen die Pakethöhe von Faltrölladen unzulässig hoch wird.

**Bedienung von festgefrorenen Anlagen**

Eine manuelle oder elektrische Bedienung von festgefrorenen Sonnen- und Wetterschutzanlagen kann Schäden verursachen. Je nach Situation können Lamellen und Lamellenstäbe deformiert oder auch die Aufzugseinrichtung zerstört werden.

Speziell gefährdet sind Anlagen, die dem Wetter ausgesetzt sind oder Anlagen, die auch bei Minustemperaturen automatisch durch ein Zeit- oder Automatikprogramm bedient werden.



# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Verkaufs- Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich und gelten vom Besteller mit der Auftragserteilung ausdrücklich als anerkannt. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

### 2. Offerten und Vertragsabschluss

Offerten, die keine Annahmefrist enthalten sind ungültig. Die Verträge und sämtliche Vertragsänderungen werden schriftlich abgeschlossen, wenn wir nach Eingang einer Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigen.

### 3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material und Leistungen, die nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Konstruktionsänderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können von uns vorgenommen werden, sofern die Ware die gleichen Funktionen erfüllt. Wir sind jedoch nicht verpflichtet derartige Konstruktionsänderungen auch an bereits gelieferter Ware vorzunehmen.

### 4. Preise

Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Installation und Inbetriebnahme.

Wir behalten uns angemessene Preisanpassungen vor, falls:

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 7 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen und Leistungen eine Änderung erfahren, oder
- das Material oder die Ausführungen Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

Vereinbarte Preise sind für eventuelle Nachbestellungen nicht verbindlich.

Wir behalten uns das Recht vor, die in gedruckten Preislisten oder Katalogen aufgeführten Preise jederzeit zu ändern.

### 5. Zahlungsbedingungen

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins (Art. 104 OR) berechnet. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden, oder wenn unwesentliche Teile fehlen, wenn sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen. Die Berufung auf Mängel entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung der Zahlungskonditionen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung inkl. allfälliger Verzugszinsen und Kosten unser Eigentum.

### 7. Lieferfrist

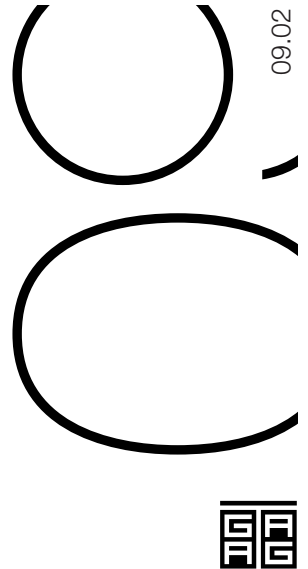
Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch uns und sobald der Besteller alle erforderlichen Angaben zur Auftragsausführung gemacht hat. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert;
- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig bei uns eintreffen;

· wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, ungeachtet ob sie bei uns, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der benötigten Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch uns verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferungen ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede Woche der Verspätung höchstens 0.5%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben noch keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.



# Verkaufs- und Lieferbedingungen

## **8. Prüfung und Abnahme der Lieferung**

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu prüfen und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.  
Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser den in Ziffer 9 ausdrücklich genannten.

## **9. Gewährleistung, Haftung für Mängel**

Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre nach Auslieferung und erstreckt sich auf den kostenlosen Ersatz der Reparatur infolge Material- oder Herstellungsfehler schadhaft gewordenen Teile. Die Instandstellungsarbeiten erfolgen in unserem Betrieb; erfolgt die Instandstellung auswärts, so werden Zeitaufwand und Spesen verrechnet. Von unserer Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, welche nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelnder Ausführung unsererseits entstanden sind, wie z.B. in Folge falscher Montage, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachten von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse oder aus anderen Gründen, welche nicht von uns zu vertreten sind.

## **10. Ausschluss weiterer Haftung**

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

## **11. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für den Besteller und uns ist Niederwil, Schweiz.  
Wir sind aber auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz resp. Wohnsitz zu belangen.  
Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

